jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/12 4Ob37/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1994

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Hat die Klägerin daher für den Grünton eines Relais Verkehrsgeltung von siebenundfünfzig Prozent erreicht, für Grün-Schwarz (= Beschriftung) einen solchen von siebenundsechzig Prozent, weil insoweit Farbe und Farbkombination als Hinweis auf die gemeinsame Herkunft aus einem Betrieb verstanden werden, reicht dies angesichts der Unüblichkeit des Grüntones aus, um den Ausstattungsschutz nach § 9 Abs 3 UWG zu begründen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/94
  Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 37/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079046

Dokumentnummer

JJR_19940412_OGH0002_0040OB00037_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at